



An den Grossen Rat

21.0550.01

19.5071.03

ED/P210550 / P195071

Basel, 12. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021

**Ratschlag betreffend Änderung des Sportgesetzes vom
18. Mai 2011 sowie Ausgabenbewilligung für eine jährliche Sport-
million für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt für die Jahre
2022 bis 2025**

sowie

**Bericht zur Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend kos-
ten- und gebührenfreie Nutzung der kantonalen Sport- und Bewe-
gungsanlagen für die organisierten Basler Sportvereine**

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Begehren	3
1.2 Motion Thomas Gander und Konsorten	3
1.3 Ergänzende Petition «Für eine Sportstadt Basel!»	4
1.4 Erarbeitung der Vorlage: Umsetzung des Kernanliegens der Motion mit einer Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt.....	4
2. Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt.....	5
2.1 Finanzielle Beiträge als effizientere und wirksamere Alternative zu gebührenfreien Sportanlagen	5
2.2 Heutiges System der finanziellen Beiträge an die Sportvereine.....	6
2.3 Ausgestaltung der Sportmillion	7
3. Änderung des Sportgesetzes.....	8
4. Finanzielle Auswirkungen	9
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	10
6. Antrag.....	10

1. Einleitung

1.1 Begehren

Mit diesem Ratschlag unterbreiten wir Ihnen eine Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 (SG 371.100). Mit der Änderung soll eine explizite Gesetzesgrundlage für die jährliche Gewährung von mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträgen an die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt geschaffen werden. Weiter beantragen wir Ihnen, Ausgaben in der Höhe von insgesamt 4 Mio. Franken (1 Mio. Franken pro Jahr) für die Jahre 2022 bis 2025 für die Erhöhung der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge an die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt zu bewilligen.

Mit dem Ratschlag soll das Kernanliegen der Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend kosten- und gebührenfreie Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen für die organisierten Basler Sportvereine erfüllt werden. Die Motion Thomas Gander und Konsorten zielt im Kern auf eine finanzielle Förderung des Vereinssports. Durch die Erhöhung der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge im Umfang einer «Sportmillion» pro Jahr kann dem Anliegen der Motion effizienter und wirksamer entsprochen werden als durch eine Gebührenbefreiung für die Basler Sportvereine. Die Ausarbeitung des Ratschlags ist in Absprache mit Vertreterinnen und Vertretern der Motionsunterzeichnenden und des Dachverbands «Sport Basel» erfolgt. Diese unterstützen das Vorgehen. Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag kann die Motion Thomas Gander und Konsorten als erledigt abgeschrieben werden.

1.2 Motion Thomas Gander und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Thomas Gander und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Gemäss dem Sportamt Basel-Stadt (ED, Jugend, Familie und Sport Zahlen 2017, S. 13) sind in unserem Kanton über 31'000 Menschen Mitglied (10'300 Frauen, 20'700 Männer) in einem der 286 organisierten Sportvereine und betreiben aktiv, teilweise wettkampfmässig, Sport. Der Dachverband Sport Basel listet auf seiner Homepage (www.sportbasel.ch) 62 Mitgliederverbände mit insgesamt gar über 45'000 Sportlerinnen und Sportlern auf.

Der Vereinssport zeichnet sich durch ein sehr hohes ehrenamtliches Engagement aus, ohne das die Sportlandschaft in der Schweiz – und auch in unserem Kanton – nicht deren Bedeutung und Wirkung zukommen würde. Dabei strahlt die Tätigkeit der Sportvereine weit über die Kernzielsetzung "Sport- und Bewegungsaktivität für unsere Gesellschaft" hinaus. Der Vereinssport weist Schnittstellen zu zahlreichen anderen Handlungsfeldern (Gesundheit, Bildung, soziale Kohäsion, Volkswirtschaft und Tourismus) auf und beeinflusst diese positiv, wie das im Oktober 2016 vom Bundesrat verabschiedete Breitensportkonzept Bund aufzeigt.

So führt das Konzept aus, wie Sport und Bewegung zur Lebensqualität der Menschen beiträgt und einen wesentlichen Beitrag an die physische, psychische, kognitive und soziale Entwicklung leistet und zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt. Sport und Bewegung schaffe Kontaktmöglichkeiten, vermittele Gemeinschaftsgefühl, solidarisches Handeln und soziales Engagement.

"Sportvereine bieten ihren Mitgliedern einen Rahmen, in dem sportliche und organisatorische Kompetenzen als Übungsleitende oder in Vorstandsfunktionen gelernt werden können." (Studie Sportvereine Schweiz, S. 37, Lamprecht, M., Fischer, A. & Stamm, H.P. 2011). "Vor allem Jugendliche können für die Freiwilligenarbeit gewonnen werden, was der Erfüllung grundlegender gesellschaftlicher Anliegen dient. Dies trägt ebenso zu einer stärkeren sozialen Kohäsion bei wie der Umstand, dass sich zahlreiche Sportvereine im Kinder- und Jugendbereich mit grossem Aufwand engagieren. Nebst spezifischen Sportfertigkeiten vermitteln sie auch gesellschaftliche Werte

und Normen wie Fairplay, Toleranz, Zusammenarbeit, Leistungsbereitschaft, Wettkampfgeist, Disziplin sowie Umgang mit Siegen und Niederlagen. Der Sportverein nimmt so wichtige Sozialisationsaufgaben wahr." (VBS, Breitensportkonzept Bund, S. 14, 2016).

Dem Grundsatz "Sport für alle" kommt demnach eine grosse Bedeutung zu und es muss im Interesse unseres Kantons sein, mit seinen Mitteln die Zugänglichkeit zum Sport zu fördern. Darauf zielt diese Motion ab. Ein wesentlicher Kostenfaktor der hiesigen Sportvereine stellen die Kosten und Gebühren für die Nutzung der kantonalen Sportanlagen dar, die ein Vereinsbudget erheblich belasten und sich damit auch auf die Mitgliederbeiträge niederschlagen. Eine Kosten- und Gebührenbefreiung für die ordentliche Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen für die Basler Sportvereine käme somit einer Direktförderung der Sportentwicklung in unserem Kanton gleich und würde zudem die ehrenamtliche Arbeit und die oben aufgeführten Wirkungsfaktoren des Sports auf unsere Gesellschaft anerkennen. Die Sportstadt Basel kann so ihrem selbstgegebenen Label wieder glaubwürdig gerecht werden.

Die Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat innerhalb eines Jahres:

- a. Dem Grossen Rat eine Änderung des kantonalen Sportgesetzes vorzulegen, die vorsieht, die organisierten Basler Sportvereine von den Kosten bzw. Gebühren für die Nutzung unserer kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen zu befreien.
- b. Ausserordentliche Kosten und Sonderleistungen, wie z.B. Sonderreinigung, Sachschäden, Zusatzaufwendungen, sollen weiterhin durch die Sportvereine getragen werden.

Thomas Gander, Jeremy Stephenson, Gianna Hablützel-Bürki, Stephan Luethi-Brüderlin, Pascal Messerli, Oliver Bolliger, Tim Cuénod, Ursula Metzger, Sebastian Kölliker, Remo Gallacchi, Harald Friedl, Peter Bochsler, Jérôme Thiriet, Pascal Pfister»

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion Thomas Gander und Konsorten als Anzug zu überweisen. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, in Absprache mit den Sportvereinen Verbesserungen zu suchen und dem Grossen Rat entsprechend zu berichten. In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 hat der Grosse Rat den Antrag abgelehnt und beschlossen, dem Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage zu überweisen.

1.3 Ergänzende Petition «Für eine Sportstadt Basel!»

Ergänzend zur Motion Thomas Gander und Konsorten hat der Verein Sport Basel – der Dachverband und Zusammenschluss von Sportverbänden und weiteren nicht kommerziellen Sportgemeinschaften – zusammen mit dem Panathlon-Club beider Basel am 26. Juni 2019 die Petition «Für eine Sportstadt Basel!» mit 5'358 Unterschriften eingereicht. Die Petition verlangt im Wesentlichen dasselbe wie die Motion («Die organisierten Basler Sportvereine sind von den Kosten und Gebühren für die Nutzung unserer kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen zu befreien.»), geht aber mit einer zweiten Forderung («Diese Befreiung darf nicht durch andere Kürzungen im Sport kompensiert werden.») über den Text der Motion hinaus. Der Regierungsrat hat die Petition mit Schreiben vom 11. März 2020 an die Petenten beantwortet. Gemäss Schreiben wird das Anliegen der Petition im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Motion Thomas Gander und Konsorten durch den Grossen Rat abschliessend behandelt.

1.4 Erarbeitung der Vorlage: Umsetzung des Kernanliegens der Motion mit einer Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt

Im Hinblick auf die Erarbeitung der Vorlage hat das Erziehungsdepartement das Gespräch mit dem Dachverband «Sport Basel» und den Unterzeichnenden der Motion gesucht. Im Dezember 2020 und Januar 2021 haben Gespräche des Vorstehers des Erziehungsdepartements mit Vertreterinnen und Vertretern der Petentschaft der Petition «Für eine Sportstadt Basel!» – namentlich

des Dachverbands «Sport Basel» und des Panathlon-Clubs beider Basel – und einer Delegation der Unterzeichnenden der Motion stattgefunden. Aus den Gesprächen resultierte ein von allen Gesprächsparteien getragener alternativer Vorschlag für die Umsetzung des Kernanliegens der Motion: Anstelle der Gebührenbefreiung sollen die mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge (bisher «Kopfquotenbeiträge» genannt) an die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt um eine zusätzliche Million Franken pro Jahr erhöht werden. Damit kann der Vereinssport gemäss Anliegen der Motion gefördert werden, die Mittel würden aber effizienter und wirksamer eingesetzt. Der Regierungsrat unterbreitet deshalb dem Grossen Rat den vorliegenden Ratschlag und beantragt ihm, die Motion Thomas Gander und Konsorten damit als erledigt abzuschreiben.

2. Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt

2.1 Finanzielle Beiträge als effizientere und wirksamere Alternative zu gebührenfreien Sportanlagen

Die Motion Thomas Gander und Konsorten bezweckt, den Vereinssport finanziell zu fördern, und zwar mittels Befreiung der Basler Sportvereine von den Gebühren für die Nutzung der kantonalen Sportanlagen. Diese Gebührenbefreiung hätte allerdings zahlreiche Nachteile:

- **Ungleichbehandlung zugunsten einzelner Sportvereine:** Von einer Gebührenbefreiung würden nur Sportvereine profitieren, welche kantonale Sportanlagen nutzen. Vereine mit eigenen Anlagen (z. B. Rollschuh-Sport Basel, Ruder- und Wasserfahrvereine mit Bootshäusern, Trendsport, Tennis Club Old Boys usw.) sowie Vereine, die keine Anlagen nutzen (z. B. Velo, Biken, Laufen, OL, Kanu usw.) würden nicht gefördert.
- **Keine zusätzliche Sportförderung für Kinder und Jugendliche:** Für Kinder und Jugendliche ist die Benutzung der kantonalen Sportanlagen heute bereits kostenlos (§ 6 Abs. 3 Sportgesetz). Die Gebührenbefreiung käme deshalb ausschliesslich dem Erwachsenensport zugute.
- **Belegung auf Vorrat und Ineffizienzen:** Bei einer Gebührenbefreiung müsste damit gerechnet werden, dass es trotz Reservationen zu zahlreichen Nicht-Nutzungen käme. Heute haben die Vereine ein finanzielles Interesse, sich rechtzeitig abzumelden. Dieses Interesse würde entfallen.
- **Mögliche Mengenausweitung trotz geringem Sportförderungseffekt:** Bei einer Gebührenbefreiung müsste mit einer Mengenausweitung bei den bestehenden Nutzenden gerechnet werden, da der Anreiz für eine effiziente Anlagennutzung wegfiel. Das würde weitere Kosten für Hauswartung, Unterhalt und Reinigung verursachen.
- **Neuregelung der Belegungen:** Die Mengenausweitung hätte ebenfalls zur Folge, dass die heute recht fein austarierten Belegungen vermutlich neu geregelt werden müssten. Das sogenannte Homebase-Prinzip (Vereine mit mehreren Mannschaften trainieren möglichst auf der gleichen Sportanlage) wäre schwieriger oder nicht mehr umsetzbar.
- **Sitzverlegungen aus der Region nach Basel-Stadt:** Mit der Gebührenbefreiung würde ein Anreiz geschaffen, dass ausserkantonale Sportvereine im Einzugsgebiet des Kantons ihren Sitz nach Basel-Stadt verlegen würden, um von den kostenlosen Sportanlagen profitieren zu können.
- **Diskrepanzen bei der Benutzung von kantonalen Sportanlagen und Gemeindesportanlagen:** Die Festlegung von Gebühren für die Nutzung von Gemeindesportanlagen liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen hat 2019 einen Vorstoss zur Abschaffung der Nutzungsgebühren für Riehener Vereine abgelehnt. Die Nutzung der Gemeindesportanlagen von Riehen bliebe weiterhin kostenpflichtig. Riehener Sportvereine würden für die Benutzung der Gemeindesportanlagen Gebühren bezahlen, nicht aber für die Benutzung der kantonalen Sportanlagen.

- **Ungleichbehandlung gegenüber anderen Nutzenden:** Die Sportnutzung von kantonalen Anlagen und Liegenschaften würde gegenüber anderen Nutzungen (Fasnachtscliquen, Chöre, Orchester usw.) bevorzugt.

Diese Nachteile dürften auch der Grund dafür sein, dass keine vergleichbare Schweizer Stadt die kostenlose Nutzung von Sportanlagen für alle Vereine kennt. Teilweise gibt es für städtische Vereine günstigere Gebühren, teilweise zahlen Jugendvereine oder Behindertensportgruppen reduzierte Gebühren. Keine grosse Schweizer Stadt verzichtet jedoch komplett auf die Erhebung von Nutzungsgebühren.

Die Nachteile lassen sich vermeiden, wenn anstelle einer Gebührenbefreiung direkte finanzielle Beiträge an die Sportvereine ausbezahlt werden. Finanzielle Beiträge haben grundsätzlich denselben positiven Effekt auf die Vereinsrechnungen wie eine Gebührenbefreiung. Im Vergleich zur Gebührenbefreiung und den damit verbundenen Einnahmehausfällen für den Kanton sind finanzielle Beiträge effizienter und wirksamer: Sie entfalten eine breitere Wirkung, da sie allen Sportvereinen sowie Kinder- und Jugendsportgruppen zugute kommen. Ineffizienzen, kostspielige Mengenausweitungseffekte und unerwünschte Sitzverlegungen nach Basel-Stadt lassen sich vermeiden. Aus Sicht der kantonalen Sportförderung ist es deshalb sinnvoll, nicht auf eine Gebührenbefreiung sondern auf finanzielle Beiträge an die Sportvereine zu setzen.

2.2 Heutiges System der finanziellen Beiträge an die Sportvereine

Nach § 3 des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 fördert der Kanton die von privaten Verbänden und Vereinen organisierten sportlichen Aktivitäten und den Individualsport nach dem Prinzip der Subsidiarität (Abs. 2). Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren (Abs. 3).

Der Kanton gewährt heute verschiedene Arten von finanziellen Beiträgen an die Sportvereine. Diese sind in der Regel zweckgebunden, müssen beantragt werden und werden mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds finanziert. Darunter fallen u. a. Beiträge an die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Beiträge an Trainingslager, Beiträge an Investitionen für Sportanlagen oder Beiträge an Sportmaterial.

Nicht zweckgebundene Beiträge entrichtet der Kanton im Rahmen der Breitensportförderung an die Sportvereine. Diese werden als Pauschalbeiträge sowie als mitgliedergebundene Vereinssportbeiträge ausgerichtet:

- **Pauschalbeiträge:** Die Sportvereine erhalten aus dem Swisslos-Sportfonds jährliche Pauschalbeiträge. Die Vereinspauschale beträgt pro Jahr 300 Franken pro Verein; zusätzlich wird eine Verbandspauschale von 200 Franken pro Jahr ausbezahlt. Im Jahr 2020 beliefen sich die Pauschalbeiträge im Total auf 94'000 Franken.
- **Mitgliedergebundene Vereinssportbeiträge:** Im Rahmen des Swisslos-Sportfonds richtet der Kanton heute bereits mitgliedergebundene Vereinssportbeiträge aus. Die sogenannten «Kopfquotenbeiträge» betragen heute 5.00 Franken pro aktives Vereinsmitglied (3.00 Franken Vereinsanteil, 2.00 Franken Verbandsanteil; Total 2020: rund 240'000 Franken). Zusätzlich wird aus dem Swisslos-Sportfonds jährlich ein fixer Gesamtbetrag von 250'000 Franken für die Jugendsportförderung auf alle Vereine im Kanton Basel-Stadt verteilt – aufgeschlüsselt nach der Zahl ihrer Mitglieder bis 20 Jahre, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Weitere mitgliedergebundene Vereinssportbeiträge in der Höhe von 5.40 Franken pro Aktiv-Mitglied (Junioren/Aktive) und 2.70 Franken pro Aktiv-Mitglied (Senioren) werden zulasten der Jahresrechnung finanziert (Total 2020: rund 95'000 Franken). Im Gesamttotal betragen die mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge im Jahr 2020 rund 585'000 Franken.

Nebst den kantonalen Beiträgen erhalten die Sportvereine zusätzliche Bundesbeiträge aus dem nationalen Sportförderprogramm Jugend+Sport (J+S) im Umfang von rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr.

2.3 Ausgestaltung der Sportmillion

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird beantragt, den Vereinssport mit zusätzlichen finanziellen Beiträgen zu fördern. Dazu sollen die bereits bestehenden mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge von rund 585'000 Franken pro Jahr zusätzlich um jährlich 1 Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2025 erhöht werden (insgesamt 4 Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2025). In der Folge werden die Ausgaben für die Sportmillion alle vier Jahre dem Grossen Rat erneut zum Beschluss vorgelegt. Die Erhöhung der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge um jährlich 1 Mio. Franken bringt eine substantielle Verbesserung. Der Vereinssport kann in wirksamer Weise zusätzlich gefördert werden.

Von den heute ausgerichteten Beiträgen sind nur die Zusatzbeiträge für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre (Jugendsportförderung) an die Voraussetzung eines Wohnsitzes im Kanton Basel-Stadt gebunden. Die übrigen Beiträge werden für alle Mitglieder ausgerichtet, unabhängig davon, ob sie im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind oder nicht. Zahlreiche Sporttreibende wohnen zwar nicht im Kanton Basel-Stadt, haben aber ihren Arbeitsplatz im Kanton und treiben deshalb in der Nähe ihres Arbeitsorts im Kanton Basel-Stadt Sport. Für viele Sportarten braucht es ein regionales Einzugsgebiet, damit sie überhaupt wettkampfmässig betrieben werden können.

An den bisherigen Beiträgen soll nur wenig geändert werden: Die bestehenden Verbands- und Vereinspauschalen sowie die bisherigen «Kopfquotenbeiträge» zu Lasten des Swisslos-Sportfonds sollen auch in Zukunft unverändert und unabhängig vom Wohnort ausgerichtet werden. Dies berücksichtigt auch, dass der Swisslos-Sportfonds aus Lotteriebeiträgen gespeist wird und auch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen ihren Wettschein im Kanton Basel-Stadt einlösen und somit die Swisslos-Sportfonds-Beiträge des Kantons mitfinanzieren.

Für die neue Sportmillion dagegen soll – wie für den bisherigen Jugendförderbeitrag zu Lasten des Swisslos-Sportfonds – der Wohnort massgebend sein.

Vereinfacht werden kann das System zusätzlich, indem auf weitere Unterschiede verzichtet wird. Bisher wurden teils unterschiedliche Beiträge für lizenzierte Mitglieder, Senioren/Seniorinnen usw. ausbezahlt. Die entsprechenden Zahlen mussten die Sportvereine aufwändig zusammentragen und gegenüber dem Sportamt ausweisen. Neu müssen die Sportvereine jährlich nur noch drei Zahlen melden: die Zahl der aktiven Mitglieder, die Zahl der im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Mitglieder sowie die Zahl der im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Mitglieder bis 20 Jahre, jeweils mit den dazugehörenden Mitgliederlisten. Mittels Stichproben wird überprüft, ob die gemeldeten Personen tatsächlich im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt: Auch bei den Jahres- und Saisonabonnements für die Garten- und Hallenbäder sowie die Kunsteisbahnen wird zwischen Wohnort im Kanton Basel-Stadt und ausserhalb des Kantons unterschieden; ebenfalls wird stichprobenweise überprüft, ob die Angaben zum Wohnort stimmen. Mit § 11 des Sportgesetzes besteht eine explizite Rechtsgrundlage, dass das zuständige Erziehungsdepartement zum Zwecke der Kontrolle Personendaten bearbeiten darf.

3. Änderung des Sportgesetzes

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat folgende Änderung von § 3 Abs. 3 des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 vor.

Sportgesetz vom 18. Mai 2011	Änderung
<p>§ 3 Sport- und Bewegungsförderung</p> <p>¹ [...]</p> <p>² [...]</p> <p>³ Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren</p> <p>⁴ [...]</p> <p>⁵ [...]</p> <p>⁶ [...]</p>	<p>§ 3 Sport- und Bewegungsförderung</p> <p>¹ [...]</p> <p>² [...]</p> <p>³ Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren.</p> <p>^{3bis} <u>Der Kanton gewährt zur Förderung des Vereinssports Sportvereinen mit Sitz im Kanton jährliche Beiträge. Diese richten sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton. Die Vereinskosten für die Benützung von Sportanlagen können berücksichtigt werden.</u></p> <p>⁴ [...]</p> <p>⁵ [...]</p> <p>⁶ [...]</p>

Nach § 3 Abs. 3 kann der Kanton Beiträge zur Sport- und Bewegungsförderung gewähren. Mit dem neuen Abs. 3^{bis} erhält der Kanton einen gesetzlichen Auftrag, den Sportvereinen mitgliedergebundene Vereinssportbeiträge zu gewähren. Im Gegensatz zu den zweckgebundenen Beiträgen (z. B. Beiträge an Sportveranstaltungen) und zu den Beiträgen an weitere Begünstigte im Sportbereich (z. B. Beiträge an Einzelathletinnen und Einzelathleten), die unter die Kann-Formulierung in Abs. 3 fallen, handelt es sich bei den primär mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträgen um Beiträge, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Mitgliedergebundene Vereinssportbeiträge werden zur Förderung des Vereinssports ausbezahlt. Voraussetzung für den Erhalt der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge ist ein Vereinssitz im Kanton Basel-Stadt. Die Beiträge werden jährlich entrichtet.

Die Höhe der Beiträge an die Sportvereine bemisst sich grundsätzlich an der Zahl ihrer aktiven Mitglieder. Andere Faktoren als die blosse Mitgliederzahl können bei der Bemessung der Beiträge berücksichtigt werden. In der Ausarbeitungsphase der Vorlage wurde seitens der Delegation der Motionsunterzeichnenden und der Petentschaft angeregt, bei den jährlichen Beiträgen zu einem bestimmten Teil die Kosten für die Nutzung von Sportanlagen zu berücksichtigen. Vereine, die teure Sportanlagen nutzen, würden anteilmässig einen etwas höheren jährlichen Beitrag erhalten. Dies würde insbesondere Vereine betreffen, die Kunsteisbahnen oder Hallenbäder nutzen. Dabei sollte nicht zwischen öffentliche Anlagen (z. B. kantonale Kunsteisbahnen) und privaten Anlagen (z. B. vereinseigene Bootshäuser oder Tennisanlagen) unterschieden werden.

Bei der Gewährung der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge aus der Sportmillion wird nur die Zahl der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt berücksichtigt. Für die Verteilung der Sportmillion ist die Zahl der in Basel-Stadt wohnhaften Sportvereinsmitglieder massgebend. Vereinsmitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons werden im Verteilschlüssel der Sportmillion nicht berücksichtigt. Allerdings bleiben mitgliedergebundene Vereinssportbeiträge, die nicht an die Voraussetzung eines Wohnsitzes im Kanton Basel-Stadt gebunden sind, weiterhin zulässig. Somit ist gewährleistet, dass die mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge aus

dem Swisslos-Sportfonds in bisherigem Umfang von rund 0,5 Mio. Franken weiterhin wohnsitzunabhängig an die Sportvereine verteilt werden können. Ganz generell sollen die bisher gewährten jährlichen Beiträge an die Sportvereine und Sportverbände im gewohnten Umfang weiterhin ausgerichtet werden können. Auch sind die bisherigen zweckgebundenen und gesuchspflichtigen Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds (z. B. Beiträge an Sportveranstaltungen) von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

Das zuständige Erziehungsdepartement kann im Rahmen seiner Vollzugskompetenzen Richtlinien erlassen, die insbesondere das Verfahren zur Ausrichtung der Beiträge regeln. In diesen Richtlinien können beispielsweise das Stichdatum für die Erhebung der Beiträge, Fristen zur Meldung der Anzahl Mitglieder usw. geregelt werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Sportmillion handelt es sich – auch mit der neuen Bestimmung im Sportgesetz – im übergeordneten Sinne um Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes. Da mit der neuen Gesetzesbestimmung die Bemessung der Höhe der Beiträge an die Sportvereine im Sportgesetz festgelegt wird, macht es jedoch keinen Sinn, mit jedem Sportverein separate Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Solche Verhandlungen wären sehr aufwändig und nicht zielführend. Hingegen unterliegen die Beiträge an die Sportvereine der Befristung gemäss § 7 des Staatsbeitragsgesetzes. Aus diesem Grund werden dem Grossen Rat die Ausgaben für die Sportmillion mindestens alle vier Jahre erneut zum Beschluss vorgelegt. Die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 29 Finanzhaushaltsgesetz).

Mit der Erteilung der Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat entstünden dem Kanton Kosten von insgesamt 4 Mio. Franken (1 Mio. Franken pro Jahr) für die Jahre 2022 bis 2025. Die Mittel würden wirtschaftlich und wirksam eingesetzt: Namentlich im Vergleich zu einer Gebührenbefreiung für die Benutzung der Sportanlagen zeichnet sich die Mittelverwendung durch eine höhere Effizienz und Wirksamkeit aus. Selbst mit der Gewährung der zusätzlichen Sportmillion müssten die Sportvereine künftig eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sich weiterhin zu wesentlichen Teilen über Mitgliederbeiträge finanzieren. Damit die Sportvereine ihren Mitgliedern weiterhin attraktive Konditionen bieten können, bliebe eine kostengünstige Erbringung der Vereins- und Sportaktivitäten auch nach der Einführung der Sportmillion erforderlich.

Die zusätzliche Sportmillion soll nicht an anderer Stelle im Sportbereich kompensiert werden. Die bestehenden Beiträge an die Sportvereine aus dem Swisslos-Sportfonds sollen (vorbehaltlich einer nicht absehbaren und vom Kanton nicht beeinflussbaren massgeblichen Verschlechterung der Einnahmen des Swisslos-Sportfonds) im bisherigen Umfang gewährt werden. Auch soll keine Kompensation in Form einer Gebührenerhöhung für die Benutzung der Sportanlagen für die Sportvereine vorgenommen werden.

Die zusätzliche Sportmillion wird im Transferaufwand des Bereichs Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements budgetiert. Die Ausgaben sollen bereits im Budget 2022 berücksichtigt werden. Die Budgethoheit liegt beim Grossen Rat. Er kann im Rahmen der jährlichen Budgetberatung Anpassungen beschliessen.

Auf die Gemeinden hat die Gesetzesänderung keine direkten Auswirkungen. Auch die Dorfvereine haben ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt und sind beitragsberechtigt, selbst wenn Sport und Freizeit grundsätzlich zum Kernbereich des Aufgabenkatalogs der Gemeinden gehören (§ 18b Gemeindegesetz). Den Gemeinden steht es frei, die Dorfvereine wie bisher zu unterstützen. Damit profitieren auch die Sportvereine aus Riehen und Bettingen von der Gesetzesänderung. Bei einer Umsetzung in Form von kostenlosen Sportanlagen dagegen würden Vereine, die Anlagen in Riehen und Bettingen nutzen, nicht profitieren, da die Festlegung der Gebühren für

die kommunalen Sportanlagen Sache der Gemeinden ist und die kostenlosen Sportanlagen sich ausdrücklich nur auf die vom Kanton geführten Anlagen bezogen hätten.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Gesetzesänderung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

6. Antrag

1. Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussskizzen.
2. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend kosten- und gebührenfreie Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen für die organisierten Basler Sportvereine (P195071) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011
- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Bewilligung einer jährlichen Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel Stadt für die Jahre 2022 bis 2025
- Synoptische Darstellung der Änderung des Sportgesetzes

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 sowie Ausgabenbewilligung für eine jährliche Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2022 bis 2025

Bewilligung einer jährlichen Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel Stadt für die Jahre 2022 bis 2025

Vom...

Der Grosse Rat bewilligt nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben]:

1. Für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt werden zur Erhöhung der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge Ausgaben in der Höhe von Fr. 4'000'000 (Fr. 1'000'000 p.a.) für die Jahre 2022 bis 2025 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Sportgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Sportgesetz vom 18. Mai 2011 ¹⁾ (Stand 6. November 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Der Kanton gewährt zur Förderung des Vereinssports Sportvereinen mit Sitz im Kanton jährliche Beiträge. Diese richten sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton. Die Vereinskosten für die Benützung von Sportanlagen können berücksichtigt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 371.100](#)

Synoptische Darstellung der Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 (SG 371.100)

Geltendes Recht	Änderung
Sportgesetz vom 18. Mai 2011	Sportgesetz vom 18. Mai 2011
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (Stand 6. November 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Sport- und Bewegungsförderung</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Stadt fördert «Jugend und Sport» und den Erwachsenensport in Zusammenarbeit mit dem Bund.</p> <p>² Der Kanton fördert die von privaten Verbänden und Vereinen organisierten sportlichen Aktivitäten und den Individualsport nach dem Prinzip der Subsidiarität.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren.</p>	<p>^{3bis} Der Kanton gewährt zur Förderung des Vereinssports Sportvereinen mit Sitz im Kanton jährliche Beiträge. Diese richten sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton. Die Vereinskosten für die Benützung von Sportanlagen können berücksichtigt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderung
<p>⁴ Das Schulgesetz regelt den obligatorischen Schulsport. Der Kanton fördert darüber hinaus den freiwilligen Sport in der Schule.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Sportprojekte von öffentlichem Interesse durchführen oder deren Durchführung durch Dritte unterstützen.</p> <p>⁶ Der Kanton kann die sportwissenschaftliche Forschung sowie den Spitzen- und Leistungssport mit Projektbeiträgen fördern.</p>	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>Namens des Grossen Rates Der Präsident: Dr. David Jenny Der I. Sekretär: Beat Flury</p>